Die Amtsniederlegung der Mitglieder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

vorgelegt von

Reinhold Bernau,

Gerichtsassessor.

Jena

Gustav Fischer

1901.

Die Amtsniederlegung der Mitglieder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

vorgelegt von

Reinhold Bernau,
Gerichtsassessor.

Jena
Gustav Fischer
1901.

Seinen Eltern

als Zeichen

des Dankes für ihre aufopfernde Liebe

gewidmet

vom

Verfasser.

§ 1.

Einleitung.

Seit den frühesten Entwicklungsstufen des deutschen Aktienrechts ist die Amtsniederlegung der Organe der Aktiengesellschaft in der Rechtslehre und vereinzelt auch in der Rechtsprechung Gegenstand der Erörterung gewesen. Indeß beschränken sich die meisten Schriftsteller auf kurze Bemerkungen ohne eingehendere Begründung. Die Gerichte haben nicht Gelegenheit gehabt, die Grundsätze über die Amtsniederlegung an einer ausreichenden Zahl von Anwendungsfällen zu entwickeln. Unter diesen Umständen ist über eine Reihe von Streitfragen eine Einigung nicht erzielt worden.

Auch die Gesetzgebung hat eine Regelung nicht unternommen. Weder das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, noch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 befaßte sich mit den in Betracht kommenden Fragen. Ebensowenig enthält das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 Vorschriften über die Amtsniederlegung, während es über ähnliche Maßnahmen, zum Beispiel den Widerruf, Bestimmungen trifft. Es hängt dies mit der eigenartigen Stellung zusammen, welche der Aufsichtsrath der Gesellschaft gegenüber einnimmt.

Welcher Natur dieses Verhältniß ist und welche Vorschriften auf dasselbe anzuwenden sind, ist nicht unbestritten.

Beide Fragen bedürfen einer näheren Untersuchung, da sich erst nach der Beantwortung derselben feststellen läßt, welche Rechtssätze für die Amtsniederlegung, insbesondere für ihre Voraussetzungen und Wirkungen gelten.

I. Theil.

Die Amtsniederlegung nach neuem Recht.

1. Abschnitt.

§ 2.

Die rechtliche Stellung des Aufsichtsraths und seiner Mitglieder. Die anzuwendenden Rechtsnormen.

Der Aufsichtsrath ist zunächst in seiner Gesammtheit ein vom Gesetz für jede Aktiengesellschaft vorgeschriebenes behördliches Organ [1]), welchem die Ueberwachung und Prüfung der Geschäftsführung, in Ausnahmefällen auch eine Vertretung der Gesellschaft obliegt. Das Bestehen sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths beruhen insoweit grundsätzlich nicht auf Privatvertrag, sondern auf zwingenden Gesetzesvorschriften [2]) oder diese erweiternden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Alle diese das äußere Wirken des Aufsichtsraths als Organ betreffenden Vorschriften sind im Handelsgesetzbuch enthalten.

Daneben stehen die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths nach innen in rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft.

---

1) Zu vergl. Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe v. 2. Mai 1890, Wochenschr. f. Aktienrecht, 1892, S. 58. Ueber den Begriff des „Organs“ z. vergl. Gierke, Genossenschaftstheorie, 1887, S. 614 ff., insbes. S. 618 A. 2 und S. 624: Körperschaftsorgan: „rechtlich geordneter Vermittler eines einheitlichen Gemeinlebens“.

2) So Marcus, Bl. f. Rechtspfl., 1897, 8. Jahrg., S. 69 f.; Tscharmann, Aufsichtsrath, 1896, S. 11.

Letztere beruft sie in ihr Amt, verspricht ihnen Vergütung, giebt ihnen besondere Weisungen. Die Aufsichtsrathsmitglieder andererseits verpflichten sich zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder anderweitige Bestimmungen zugewiesenen Funktionen. Diese gegenseitigen Beziehungen zwischen dem einzelnen Aufsichtsrathsmitglied und der Gesellschaft werden vielfach durch einen besonderen Anstellungsvertrag geregelt [1]).

Durch die Wahl und ihre Annahme werden die Aufsichtsrathsmitglieder somit nicht nur in ihrer Gesammtheit Organ der Gesellschaft, sondern sie treten zu ihr [2]) auch als einzelne Personen in ein besonderes Vertragsverhältniß [3]) [4]).

Von einer Sonderregelung des letzteren [5]) hat die Reichsgesetzgebung Abstand genommen. Das Handelsgesetzbuch behandelt die Beziehungen zwischen Aufsichtsrath und Gesellschaft

1) Nach Primker bei Endemann, Handb. d. H.S.W R., 1881, Bd. 1 S. 583 (welcher für das frühere Recht ein Societätsverhältniß annimmt) ein Nebenvertrag (pactum adjectum).

2) Nicht zu den einzelnen Aktionären, so R.O.H.G.E., Bd. 19 S. 179 f.

3) So Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 2; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 8; Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. II e; Rudorff, H.G.B., 1898, § 243 A. zu Abs. 4 S. 1; Marcus, Bl. f. Rechtspfl., 1897, 8. Jahrg., S. 70; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII; Merzbacher, Aktiengesetz, 1901, § 243 A. 3; Tscharmann, Aufsichtsrath, 1896, S. 11; Ring, R.-Ges. b. d. K.-Ges. a. A. u. d. Akt.-Ges., 1893, Art. 224 (191) A. 7; Weyl, Handb. d. deutschen Aktiengesellschaftsrechts, 1896, Bd. 2 Art. 224 (191) A. I; Molle, Lehre v. d. Akt.-Ges. u. d. K.-Ges. a. A., 1875, S. 74; R.G.E.Str.S., Bd. 7 S. 280; R.G.E.C.S., Bd. 13 S. 45 (Genossenschaft); R.O.H.G.E., Bd. 17 S. 108 (Verwaltungsrath).

4) Beides trennt auch Lehmann, Goldschmidt's Zeitschr., 1899, Bd. 48 S. 118 scharf.

5) Wie sie z. B. hinsichtlich der Handlungsgehülfen, Handlungslehrlinge, gewerblichen Arbeiter und in zahlreichen anderen Fällen (z. vergl. Mot., Bd. 2 S. 455) erfolgt ist.

nur insoweit, als seine Natur als Organ, sein Wirken in dieser Eigenschaft [1]) und die Folgen des letzteren in Frage kommen.

Das innere Vertragsverhältniß zwischen dem Aufsichtsrathsmitglied und der Gesellschaft ist somit gemäß Art. 2 E.G.H.G.B. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen [2]).

Von den Vertragsformen des letzteren kommen zunächst in Betracht der Dienstvertrag (§§ 611 ff. B.G.B.) und der Auftrag (§§ 662 ff. B.G.B.).

Ersterer ist nach § 611 B.G.B. ein Vertrag, durch welchen derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Unter Diensten sind nach dem Gesetz Dienste jeder Art, körperliche und geistige, niedere und höhere, rechtliche wie thatsächliche zu verstehen [3]).

Der Auftrag ist nach § 662 B.G.B. ein Vertrag, durch welchen der Beauftragte sich verpflichtet, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Unter Geschäft sind Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und thatsächliche Handlungen zu verstehen [4]).

---

1) Hierauf wird auch das aktienrechtliche Widerrufsrecht im Gegensatz zu dem des bürgerlichen Rechts zu beziehen sein. Ueber das Verhältniß beider Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VIII 3. Es ist rechtlich zu unterscheiden zwischen dem Verhältniß nach außen und innen, selbst wenn auch thatsächlich das Wirken als Organ und die Vertragserfüllung vielfach zusammenfallen wird.

2) So bezüglich des Vorstandes R.G.E.C.S., Bd. 7 S. 77 f. und Bd. 22 S. 37 f.; R.O.H.G.E., Bd. 19 S. 60 u. 61 f. Desgl. bezüglich des Aufsichtsraths Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII. In der Rechtslehre herrscht hierüber kein Streit.

3) So Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 387.

4) So Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 800, insbes. auch A. 1; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 366 III; Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 662 A. 2 a; Oertmann, Recht

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat ferner im § 675 den Begriff des Dienstvertrages mit Geschäftsbesorgung aufgestellt und fast sämmtliche Bestimmungen über den Auftrag auf diese Art des Dienstvertrages für anwendbar erklärt [1]).

Bevor festgestellt werden kann, welcher dieser Vertragsformen das Rechtsverhältniß zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Gesellschaft unterliegt, bedarf es noch einer Erörterung der Begriffe Dienstleistung und Geschäftsbesorguug und ihres Unterschiedes [2]). Die Rechtslehre ist in dieser Beziehung noch zu keiner Klarheit gelangt.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß sowohl die Dienstleistung als auch die Geschäftsbesorgung rechtliche wie thatsächliche Handlungen umfaßt. Dies hat zu der Annahme geführt, daß der Dienstvertrag sich vom Auftrag einzig und allein durch die Entgeltlichkeit unterscheide, demgemäß der Begriff des Dienstvertrages mit Geschäftsbesorgung gegenüber dem allgemeinen Begriff des Dienstvertrages nichts Neues enthalte, also ohne praktische Bedeutung sei [3]).

---

d. Schuldverh., 1899, Vorbem. §§ 662 ff. A. 3 a; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 662 A. 4; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 Vorbem. §§ 662 ff. A. III 1; Türcke und Riedenführ, B. R., 1900, § 662 A. 4; Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 67; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 603; Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 630; Bendix, Deutsch. Privatrecht, 1899, S. 449.

1) Eine besondere Bestimmung enthält § 675 B.G.B. über die gerade für die Amtsniederlegung in Betracht kommende fristlose Kündigung.

2) Für die Frage der Amtsniederlegung ist der Unterschied ganz besonders wichtig wegen der Sonderbestimmung des § 675 B.G.B. über die fristlose Kündigung.

3) So Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag, 1898, S. 11—17. Ihm tritt bei Oertmann, Arch. f. bürg. R., Bd. 15 S. 457; desgl. Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, Vorbem. §§ 662 ff. A. 2; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 604.

Eine Reihe von Schriftstellern berücksichtigt jedoch hierbei, daß die Bestimmung des § 675 B.G.B. nur Sinn haben könne, wenn Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung etwas anderes bedeute, als Dienstvertrag im Allgemeinen. Sie suchen den Unterschied in dem Begriff der Geschäftsbesorgung nach § 675 B.G.B. und gelangen auf diese Weise zu einer verschiedenen Begriffsbestimmung der Geschäftsbesorgung nach § 662 und § 675 B.G.B.[1]).

Andere unterscheiden zwischen Dienstleistung und Geschäftsbesorgung überhaupt und versuchen den Begriff der letzteren näher zu bestimmen[2]).

Nach den Motiven (Bd. 2 S. 526 f.) sollte die Beantwortung der Frage, durch welches ausschlaggebende Merkmal sich der Auftragsvertrag vom Dienstvertrag unterscheide, der Wissenschaft überlassen[3]), im Uebrigen durch den Gebrauch des Wortes Geschäftsbesorgung klargestellt werden, daß der Auftragsvertrag ein anderer Vertrag sei als der Dienstvertrag. Dabei wird ausgeführt, daß das Wort Geschäft nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der Sprache des Entwurfs nicht nur Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte, sondern auch

---

1) So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, Vorbem. §§ 611 ff. A. 1, Vorbem. §§ 662 ff. A. 2, § 675 A. 1 b; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 612; Siméon, Recht u. Rechtsgang, 1899, Bd. 1 S. 444; Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 40; Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 635 A. 1. Z. vergl. ferner Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 801 f. und Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 364 f.

2) So Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 Vorbem. §§ 662 ff. A. 1; Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 675 A. 2; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 675 A. 2; Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 513 f.

3) Scherer, Recht d. Schuldverh., 1899, § 662 A. 3 bemerkt hierzu: „Die Erreichung dieses an sich nicht schweren Zieles ist durch Einschiebung des § 675 noch bedeutend erleichtert."

bloße thatsächliche Dienstleistungen umfasse, demgemäß eine und dieselbe Handlung bald Gegenstand eines Mandatsvertrages, bald eines Dienstvertrages sein könne.

Die zweite Kommission (Protokolle Bd. 2 S. 352) nahm in die Bestimmungen über den Auftrag die Unentgeltlichkeit als unterscheidendes Merkmal gegenüber dem Dienstvertrag auf. Die Feststellung des Begriffs der Geschäftsbesorgung sollte der Wissenschaft überlassen werden (S. 377). Hierzu wird bemerkt, es müsse davon ausgegangen werden, daß nicht ohne weiteres in jeder Thätigkeit des Dienstverpflichteten eine Geschäftsbesorgung zu finden sei; in der Regel werde es sich bei der Geschäftsbesorgung um die Entfaltung einer solchen Thätigkeit handeln, die innerhalb des Rechtsbereichs des Geschäftsherrn vorzunehmen sei.

Man wird der Ansicht derjenigen beitreten müssen, welche Dienstleistung und Geschäftsbesorgung begrifflich trennen. Denn das Gesetz selbst hebt im § 675 B.G.B. die Dienstverträge mit Geschäftsbesorgung ausdrücklich als eine besondere Art von Dienstverträgen hervor [1]).

Die Unterscheidung zwischen Dienstleistung im Allgemeinen und Geschäftsbesorgung im Besonderen entspricht auch durchaus dem Sprachgebrauch. Wenn sich jemand in einem Bankgeschäft von einem Angestellten den Mantel beim Anziehen halten läßt, so sagt man, der Angestellte leistet ihm einen Dienst; wenn

---

1) § 611 B.G.B. enthält den allgemeinen Begriff der Dienstleistung. Er umfaßt a) die reinen Dienstleistungen, b) die in einer Geschäftsbesorgung bestehenden Dienstleistungen. Soweit Dienste nicht mit einer Geschäftsbesorgung verbunden sind und außerdem unentgeltlich geleistet werden, fallen sie weder unter den Dienstvertrag noch unter den Auftrag. Es wird dann je nach den Umständen nur eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Dienstvertrag und über den Auftrag in Betracht kommen. Aehnlich Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 Vorbem. §§ 662 ff. A. V 2: Isay, Geschäftsführung, 1900, S. 46 A. 5.

der Betreffende in dem gleichen Bankhause durch einen Angestellten den Kurs und die Ausloosung seiner Werthpapiere überwachen läßt, so sagt man, der Angestellte besorgt für ihn dieses Geschäft. Beides sind rein thatsächliche Handlungen. Die verschiedene Sprachweise beruht auf dem Unterschied ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Bei dem Halten des Mantels kommt weder Gütererzeugung, Güterverarbeitung, Güterverteilung, Güterversicherung [1]), noch eine sonstige Art wirthschaftlicher Bethätigung in Frage, sondern lediglich eine die Vermögensinteressen vollständig unberührt lassende Befriedigung eines Bequemlichkeitsbedürfnisses. Wohl aber steht die Kurs- und Ausloosungsüberwachung mit der Erzielung eines wirthschaftlichen Erfolges, einer Gütervermehrung in unmittelbarem Zusammenhange.

Neben diesem aus den Begriffen „Dienst" und „Geschäft" abgeleiteten Unterscheidungsmerkmale ist noch Folgendes zu berücksichtigen. Das Wort „Besorgung" deutet auf eine selbständige und nicht rein mechanische Thätigkeit, oder wie es sich mit Fremdworten ausdrücken läßt, auf eine dispositive, nicht exekutive Bethätigung hin. Sowohl der Fabrikarbeiter wie der Werkführer verrichten wirthschaftliche Dienste. Aber nur bezüglich des letzteren spricht man von Geschäftsbesorgung.

Das Geschäft wird ferner für einen anderen, das heißt an Stelle eines anderen besorgt; es kommen also hauptsächlich Handlungen in Frage, die der Geschäftsherr regelmäßig selbst vornimmt, oder die wenigstens grundsätzlich in den Bereich seiner Bethätigung fallen, zum Beispiel die Ueberwachung des Kurses seiner Werthpapiere. Dienste im engeren Sinne dagegen werden nicht für einen anderen, an Stelle eines anderen,

[1]) Es sind dies vier Hauptarten wirthschaftlicher Thätigkeit, die auch der Eintheilung der Volkswirthschaftslehre zu Grunde liegen.

sondern einem anderen, an einen anderen geleistet, das heißt der Dienstherr nimmt die betreffenden Handlungen regelmäßig nicht selbst vor, oder sie fallen wenigstens nicht in den Bereich seiner gewöhnlichen Bethätigung. Als Beispiele sind zu nennen von niederen Diensten: das Reinigen der Kleider, von höheren: die Unterrichtung der Kinder. Auf den zuletzt erörterten Unterschied bezieht sich anscheinend die erwähnte Bemerkung in den Protokollen der zweiten Kommission.

Die aus dem Sprachgebrauche hergeleiteten Begriffsmerkmale erscheinen für die Auslegung des Gesetzes durchaus verwendbar, da das Gesetz, wie auch die angeführte Stelle der Motive ergiebt, bei der in Rede stehenden Unterscheidung offenbar von dem Sprachgebrauch ausgegangen ist [1]). Hiernach wird man unter Geschäftsbesorgung im Gegensatz zu dem allgemeinen Begriff der Dienstleistung und dem Begriff der Dienstleistung im engeren Sinne jede auf einen wirthschaftlichen Erfolg gerichtete selbständige, nicht rein mechanische Bethätigung an Stelle eines anderen zu verstehen haben [2]) [3]).

---

1) Aehnlich Isay, Geschäftsführung, 1900, S. 46.

2) Unzureichend ist demnach die in den Protokollen Bd. 2 S. 377 enthaltene, von Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 675 A. 2 übernommene Ausführung: „In der Regel wird es sich bei der Geschäftsbesorgung um die Entfaltung einer solchen Thätigkeit handeln, die innerhalb des Rechtsbereichs des Geschäftsherrn vorzunehmen ist", wozu Planck, B.G.B., a. a. O. noch bemerkt: „Der Verpflichtete soll für den Geschäftsherrn ein Geschäft, an dessen Vornahme dieser thatsächlich oder rechtlich behindert ist, im Sinne des Geschäftsherrn besorgen." Auf die Behinderung kann es aber bei der Geschäftsbesorgung nicht ankommen. Der Begriffsbestimmung der Protokolle tritt auch Türcke-Niedenführ, B. R., 1900, § 675 A. 2 bei. Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 Vorbem. §§ 662 ff. A. I 2 erklärt: „Die Sorge, daß das für das Interesse des Geschäftsherrn Erforderliche geschehe, und daß das für sein Interesse Schädliche unterbleibe, ist der Inhalt der Geschäftsbesorgung." Eine Abgrenzung des Begriffs der Geschäftsbesorgung von demjenigen der Dienstleistung im Allgemeinen ist hieraus nicht zu entnehmen. Ebensowenig aus

Diese Begriffsbestimmung gilt in gleicher Weise für § 662 und § 675 B.G.B. Es liegt keine Veranlassung vor, dem

---

den Ausführungen Dernburg's, B. R., 1899/1901, Bd. 2 S. 365, welcher als unter § 675 B.G.B. fallend „auftragähnliche Dienstverträge" bezeichnet, „welche man gemeinrechtlich dem Mandat unterstellte". Nach Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 800 ist unter Geschäft „jede . . . . . dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehörige Leistung" zu verstehen. Weder dieser Begriffsbestimmung noch den S. 801 f. gezogenen Folgerungen wird man beitreten können. Abweichend von der allgemeinen Meinung hinsichtlich des Gegenstandes von Dienstvertrag und Auftrag versteht Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 612 unter Geschäftsbesorgung nur „eigentliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen", ferner Siméon, Recht u. Rechtsgang, 1899, Bd. 1 S. 444 „Geschäfte ausschließlich oder doch vorwiegend rechtlicher Natur", desgleichen Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 635 A. 1 „Rechtsgeschäfte und Handlungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen". Nach Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 40 bleibt der Begriff der Geschäftsbesorgung „vollkommen im Dunkeln". Unzureichend ist auch die von Hellmann, Krit. Vierteljahrsschr., 1899, Bd. 41 S. 222 versuchte Begriffsbestimmung, wonach „unter Geschäftsbesorgung Dienste zu verstehen sind, die lediglich die Bestimmung haben, dem Dienstberechtigten eigene Arbeit abzunehmen." Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 513 bezeichnet als Geschäftsbesorgung „den Abschluß eines Rechtsgeschäfts" oder „die Vornahme einer zwar nicht rechtsgeschäftlichen, aber doch rechtlich das Vermögen des Dienstempfängers berührenden Thätigkeit". Die Wahl des Wortes rechtlich statt wirthschaftlich läßt die Begriffsbestimmung als zu eng erscheinen. Ihm tritt bei Eck, Goldschmidt's Zeitschr., 1899, Bd. 48 S. 357; desgl. Tränkner, Sächs. Arch., 1899, Bd. 9 S. 175. Auch Isay, Geschäftsführung, 1900, S. 44 f. schließt sich im Wesentlichen Cosack an. Er nennt S. 47 geschäftlich „diejenige Thätigkeit . . . . ., welche auf das Vermögen des Anderen einwirkt". Im Wesentlichen zutreffend erscheinen die Ausführungen Oertmann's, Recht der Schuldverh., 1889, § 675 A. 1 b. Nach ihm sind zur Geschäftsbesorgung zu rechnen alle diejenigen Dienste, die „α) unmittelbar als solche für den Dienstberechtigten von wirthschaftlicher Bedeutung sind, ... β) bei denen zugleich auch dem Dienstpflichtigen wirklich die Besorgung eines Geschäftes, nicht nur eine unselbstständige Hülfsleistung dabei überlassen wird." Im Allgemeinen gleichfalls zutreffend, aber zu weit gefaßt, ist endlich die Begriffserläuterung von Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 675 A. 2: Es „dürfte unter Geschäftsbesorgung die Erledigung

Begriff der Geschäftsbesorgung in beiden Paragraphen einen verschiedenen Inhalt zu geben. Gegen die Richtigkeit der gegentheiligen Meinung sprechen auch insbesondere die gesetzgeberischen Vorarbeiten. Wie die Protokolle der zweiten Kommission (Bd. 2 S. 376 f.) ergeben, ist der § 675 B.G.B. wegen der Beseitigung des entgeltlichen Auftrags in den zweiten Entwurf aufgenommen worden. Es sollten auf die früher als entgeltliche Aufträge behandelten, jetzt als Dienstverträge anzusehenden Rechtsverhältnisse entsprechend dem bisherigen Rechtszustande die Vorschriften über den Auftrag zum größten Theil Anwendung finden. Daß Geschäftsbesorgung in beiden Paragraphen nicht Verschiedenes bedeuten sollte, ergiebt namentlich auch die ursprüngliche Fassung des den § 675 B.G.B. betreffenden Antrages (Prot. Bd. 2 S. 376): „Die Vorschriften der §§ 590—595, 599—603 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung in einem Dienst- oder Werkvertrage übernommen ist."

Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung wäre demnach identisch mit entgeltlichem Auftrag oder anders ausgedrückt Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung und Auftrag unterscheiden sich nach heutigem Recht durch Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit.

Die Frage, ob die Thätigkeit des Aufsichtsraths unter den Begriff der Geschäftsbesorgung fällt, wird man nach dem Vorangegangenen unbedenklich bejahen können. Der Aufsichtsrath hat in der Hauptsache die Geschäftsführung zu überwachen und nachzuprüfen, in sehr beschränktem Maße steht ihm auch eine Vertretungsbefugniß zu. Durch seine Thätigkeit soll

---

jeder Angelegenheit zu verstehen sein, die der wirthschaftlichen Interessensphäre eines Anderen (des Geschäftsherrn) angehört". Anmerkung der Herausgeber: Vergl. jetzt Lenel oben S. 31 fg.

3) Beispiele reiner Dienstleistung sind Unterrichtsertheilung, ärztliche Behandlung, Beispiele von Geschäftsbesorgung, Leitung eines gewerblichen Betriebes, Verwaltung eines Gutes.

Schädigungen der Gesellschaft vorgebeugt und die gedeihliche Entwicklung des Unternehmens gesichert und gefördert werden. Seine Bethätigung dient also den wirthschaftlichen Zwecken der Gesellschaft. Die Thätigkeit des Aufsichtsraths ist ferner eine durchaus selbständige und keineswegs mechanische. Endlich fällt die Ueberwachung und Nachprüfung der Geschäftsführung grundsätzlich der Gesellschaft selbst zu. Der Aufsichtsrath ist hierfür besonders bestellt, weil die in Betracht kommenden Handlungen sachgemäß nur von einem aus wenigen Personen bestehenden Organ vorgenommen werden können.

Das Vertragsverhältniß zwischen den einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedern und der Gesellschaft unterliegt somit bei entgeltlicher Geschäftsführung den Vorschriften über den Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung (§§ 611 ff., 675 B.G.B.), bei unentgeltlicher Geschäftsführung den Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff. B.G.B.) [1]) [2]) [3]).

---

1) So Lehmann=Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 ff. A. Nr. 8; Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. II e in Vbdg. m. § 231 A. II b; Rudorff, H.G.B., 1898, § 243 A. 2 Abs. 4 S. 1; Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 12; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII; Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9 läßt — anscheinend nicht absichtlich — den § 675 B.G.B. unberücksichtigt und zieht infolgedessen nur den Auftrag und den allgemeinen Dienstvertrag in den Kreis seiner Erörterung. So auch Merzbacher, Aktiengesetz, 1901, § 243 A. 3. Nur Auftragsverhältniß nehmen an Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 9 f.; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 A. (S. 109); R. u. F. Esser, Aktiengesellschaft, 1899, § 243 A. 11; Hagen, Gruchot's Beitr., 1898, Bd. 42 S. 364 f. ist der Ansicht, daß ein eigenartiges Rechtsverhältniß vorliegt, dessen Inhalt sich aus Gesetz und Statut ergebe, und auf das die Rechtssätze des Mandats grundsätzlich nicht anzuwenden seien. Diese Ansicht beruht darauf, daß Hagen die Rechtsstellung des Aufsichtsraths als Organ und als Vertragspartei nicht scharf trennt. Bezüglich des Vereinsvorstandes nach B.G.B. nimmt Planck, B.GB., 1898/1900, Bd. 1 § 27 A. 4 gleichfalls ein „Rechtsverhältniß eigenthümlicher Art“ an.

Es bleibt noch übrig, auf die besondere Art des Dienstverhältnisses nach § 627 B.G.B. einzugehen. Die Erörterung der einzelnen Merkmale desselben giebt zugleich Gelegenheit,

2) Eine besondere Stellung nimmt Marcus, Bl. f. Rechtspfl., 1897, 8. Jahrg., S. 70 ein. Er hält in analoger Anwendung des § 27 Abs. 3 B.G.B. die für den Auftrag geltenden Vorschriften für maßgebend. Zunächst wird man die dort für die Geschäftsführung des Vorstandes gegebene Ausnahmevorschrift nicht ohne weiteres auf die Thätigkeit des Aufsichtsraths anwenden können. Sodann unterliegt überhaupt die Anwendung von Bestimmungen des Vereinsrechts des B.G.B. auf Aktiengesellschaften sehr erheblichen Bedenken. Es kann hier nur darauf hingewiesen werden, daß die gesetzgeberischen Vorarbeiten (z. vergl. Mot. Bd. 1 S. 86, Prot. Bd. 1 S. 496 f., Denkschr. S. 14) von der gegentheiligen Annahme ausgehen. Daß das Gesetz dieser Annahme widerspreche, kann jedenfalls aus § 22 B.G.B. und § 6 Abs. 2 H.G.B. nicht gefolgert werden. Man wird annehmen müssen, daß das Recht der Aktiengesellschaften, soweit es sich um die ihre Körperschaftsnatur betreffenden Vorschriften handelt, im H.G.B. erschöpfend geregelt, nach Art. 2 E.G.H.G.B. die Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts somit ausgeschlossen ist. Für diese Ansicht spricht auch die vielfach zum Theil wörtliche Wiederholung von Vorschriften, die sonst unbegründet wäre, z. vergl. z. B. §§ 26, 27 B.G.B. — § 231 H.G.B. In der Rechtslehre ist die Frage bestritten. Für die grundsätzliche Anwendung des Vereinsrechts des B.G.B. sind insbesondere Simon, Goldschmidt's Zeitschr., 1900, Bd. 49 S. 1 ff. (derselbe hält aber S. 11 die Anwendung des hier in Frage stehenden § 27 Abs. 3 B.G.B. für ausgeschlossen). Ferner Riesser, D. J.-Ztg., 1900, 5. Jahrg., S. 132; Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, Vorbem. §§ 178 ff. A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, Vorbem. §§ 178 ff. A. 3; Makower, H.G.B., 1898, Vorbem. §§ 178 ff. A. II; z. vergl. auch Lehmann, Recht d. Akt.-Ges., 1898, Bd. 1 S. 102 f. Gegen die grundsätzliche Anwendung Pinner, Goldschmidt's Zeitschr., 1900, Bd. 50 S. 100 ff.

3) Bezüglich des Vorstandes der Aktiengesellschaft z. vergl. Denkschr. H.G.B., S. 305: „In Bezug auf das Vertragsverhältniß zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft kommen jetzt in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag zur Anwendung; hiernach bestimmt sich im Zweifel auch das beiderseitige Kündigungsrecht sowie der Umfang der Ansprüche eines Vorstandsmitgliedes, dessen Bestellung gemäß § 227 Abs. 3 des Entwurfs widerrufen wird."

festzustellen, welche Gestaltungen des Vertragsverhältnisses im Einzelnen in Betracht zu ziehen sind, und welche derselben am häufigsten vorkommen werden.

Das Vorliegen des Dienstverhältnisses nach § 627 B.G.B. ist an vier Voraussetzungen geknüpft:

a) Dienste höherer Art,

b) Uebertragung auf Grund besonderen Vertrauens,

c) kein dauerndes Dienstverhältniß,

d) keine festen Bezüge [1]).

Daß die überaus schwierige und verantwortungsreiche Thätigkeit der Aufsichtsrathsmitglieder unter den Begriff der Dienste höherer Art fällt, wird ebensowenig zweifelhaft sein, wie der fernere Umstand, daß die Uebertragung des Amts regelmäßig auf Grund besonderen Vertrauens erfolgt [2]).

Dagegen handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen wohl stets um ein dauerndes Dienstverhältniß. Durch § 243 H.G.B. ist allerdings die Amtsdauer sowohl für den ersten als für den späteren Aufsichtsrath von vornherein begrenzt. Es stehen aber in beiden Fällen längere Zeiträume in Frage, beim ersten Aufsichtsrath etwa 1 Jahr, bei dem späteren etwa 5 Jahre. Jedenfalls ist der Wille der Parteien, der gerade hierbei einen Anhalt für die Beurtheilung giebt, auf die Begründung eines dauernden Verhältnisses gerichtet. Den Gegensatz zu letzterem bildet aushülfsweise oder Gelegenheitsbeschäftigung, die nach dem Willen der Parteien von vornherein auf einen ganz kurzen Zeitraum, Tage, Wochen, Monate oder eine Einzelleistung beschränkt ist [3]). Nicht wesentlich ist dem Begriff des

---

1) Offenbar versehentlich spricht Scherer, Recht d. Schuldverh., 1899, § 627 A. 17 von dauerndem Verhältniß und festen Bezügen.

2) Zu vergl. auch Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9.

3) Nach Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd 2 § 617 A. 4 a ist vielfach die Natur des Verhältnisses maßgebend. Oertmann, Recht d. Schuldverh.,

dauernden Dienstverhältnisses die vollständige Inanspruchnahme des Dienstverpflichteten [1]). Der Fall eines vorübergehenden Dienstverhältnisses wird daher beim Aufsichtsrath nur selten praktisch werden, so bei Ersatzwahlen gegen Ende der Amtsperiode des weggefallenen Aufsichtsrathsmitgliedes [2]).

Was sodann die Art der Vergütung anbetrifft, so sind drei Fälle denkbar, entweder das Aufsichtsrathsmitglied verrichtet sein Amt unentgeltlich oder gegen unbestimmte Vergütung oder gegen feste Vergütung.

Unentgeltlich ist nach § 245 Abs. 3 die Geschäftsführung des ersten Aufsichtsraths [3]). Abgesehen hiervon wird unentgeltliche Geschäftsführung der Aufsichtsrathsmitglieder nur selten und nur bei den andere als wirthschaftliche Zwecke verfolgenden Gesellschaften vorkommen [4]).

1899, § 617 A. 2 a läßt entscheiden, ob das Dienstverhältniß normalerweise oder nach der erkennbaren Intention der Betheiligten nicht nur von vornherein als vorübergehendes angesehen wurde. Aehnlich Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 617 A. III 1. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 66 A. 12 hält ein Dienstverhältniß dann für dauernd, wenn der Dienstverpflichtete auf eine längere Dauer des Dienstes rechnen kann, oder wenn entweder eine lange bestimmte Dauer oder eine unbestimmte Dauer vereinbart ist. Aehnlich Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 513. Z. vergl. auch Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 56 A. 1; Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag, 1898, S. 50 f.

1) So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 627 A. 2 c; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 627 A. II 3; z. vergl. hierzu § 622 B.G.B.

2) So Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9. Aehnlich Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10.

3) Zu vergl. Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. II e; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII 1. Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 8 legt auch beim ersten Aufsichtsrath Werth auf die rechtsgeschäftliche Vereinbarung unentgeltlicher Geschäftsbesorgung. Nur dann nimmt er Auftrag an.

4) So Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 43. Er hält infolgedessen

Die Vereinbarung einer dem Betrage nach unbestimmten Vergütung und zwar eines Antheils am Jahresgewinne war bei den auf Erwerbszwecke gerichteten Gesellschaften bisher die Regel [1]).

Die neue Gesetzgebung, insbesondere die dem Aufsichtsrath wenig günstigen Bestimmungen des § 245 H.G.B. werden jedoch immer mehr zur Vereinbarung einer festen Vergütung im Anstellungsvertrage führen [2]) [3]). Denn die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgeschriebene Berechnung des Antheils am Jahresgewinne kann in schlechten Geschäftsjahren dazu führen, daß für die Aufsichtsrathsmitglieder überhaupt nichts übrig bleibt [4]). Zudem kann gemäß Absatz 2 dieses Para-

---

auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 612 B.G.B. bei allen Erwerbsgesellschaften für gegeben. Aehnlich Pinner, Aktienrecht, 1899, § 245 A. I 1, § 243 A. VII 2; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 245 A. Nr. 1; z. vergl. auch Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. II f. Dagegen Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 245 A. 3; Keyßner, Goldschmidt's Zeitschr., 1899, Bd. 48 S. 511. Z. vergl. ferner Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 21.

1) So Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 245 A. Nr. 1; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 245 A. II 1.

2) So im Wesentlichen Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 16, 38 u. 43; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 245 A. II 1; Pinner, Gruchot's Beitr., 1900, Bd. 44 S. 654; z. vergl. auch Riesenfeld, Der Einfluß d. neuen Aktienrechts a. d. Stat., 1899, S. 109.

3) Für die Zulässigkeit der Vereinbarungen einer Vergütung durch besonderen Vertrag: Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 245 A. 3; dagegen Makower, H.G.B., 1898, § 245 A. II a. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung gegenüber einem die Vergütung ändernden Generalversammlungsbeschluß (einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages) Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 245 A. 4; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 43; dagegen Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 245 A. Nr. 3; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 245 A. IV; Makower, H.G.B., 1898, § 245 A. II e fingirt Widerruf und Neuwahl.

4) So Riesenfeld, Der Einfluß d. neuen Aktienrechts a. d. Stat., 1899, S. 104 u. 107.

graphen die durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzte Vergütung von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit herabgesetzt werden. Feste Bezüge können in drei verschiedenen Formen gewährt werden: durch bestimmtes Gehalt, durch bestimmtes Gehalt neben unbestimmtem Antheil am Jahresgewinn, durch unbestimmten Antheil am Jahresgewinn mit Zusicherung eines Mindesteinkommens [1]) [2]).

Der praktisch häufigste Fall wird demnach derjenige sein, daß eine Vergütung, sei es feste oder unbestimmte, gewährt wird. Nur selten wird eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung vorkommen. Ferner wird in der Regel ein dauerndes, nur ausnahmsweise ein vorübergehendes Verhältniß vorliegen.

Nimmt man an, daß stets eine Dienstleistung höherer Art und eine Vertrauensstellung in Frage steht, so ergeben sich, je nachdem a) ein dauerndes oder vorübergehendes Verhältniß vorliegt, b) die Geschäftsbesorgung α) gegen feste, β) gegen unbestimmte Bezüge, γ) unentgeltlich übernommen ist, folgende Möglichkeiten:

1) dauerndes Verhältniß mit festen Bezügen,
2) dauerndes Verhältniß mit unbestimmten Bezügen,
3) dauerndes Verhältniß ohne Bezüge,
4) vorübergehendes Verhältniß mit festen Bezügen,
5) vorübergehendes Verhältniß mit unbestimmten Bezügen,
6) vorübergehendes Verhältniß ohne Bezüge.

Als besonderer Fall auszuscheiden ist derjenige zu 5). Er

---

1) So Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10; z. vergl. auch Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 245 A. Nr. 1; R. Esser, Neugest. d. Aktiengesellschaft, 1898, S. 27.

2) Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 627 A. 2 c nimmt in dem letzten Falle feste Bezüge nicht an. Ebenso Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 622 A. II 2. Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 627 A. 2 hält die Frage für zweifelhaft und will die Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen.

stellt sich dar als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung im Sinne des § 627 B.G.B. Im Uebrigen ist maßgebend die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit. Es fallen somit die Verhältnisse zu 3) und 6) unter den Auftrag, diejenigen zu 1) 2) 4) unter den Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung.

Hiernach ergiebt sich folgende Eintheilung:

I. Dauerndes Verhältniß mit festen oder unbestimmten Bezügen und vorübergehendes Verhältniß mit festen Bezügen: Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung.

II. Dauerndes oder vorübergehendes Verhältniß ohne Bezüge: Auftrag.

III. Vorübergehendes Verhältniß mit unbestimmten Bezügen: Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung im Sinne des § 627 B.G.B.

Es finden Anwendung:

auf die Gruppe I:

a) die allgemeinen Vorschriften über die Dienstverträge [1]), §§ 611—630 B.G.B. mit Ausnahme des § 627 B.G.B., b) die Vorschrift über die Dienstverträge mit Geschäftsbesorgung, § 675 B.G.B., c) die im § 675 B.G.B. aufgezählten Vorschriften über den Auftrag [2]), §§ 663, 665—670, 672—674 B.G.B., gegebenen Falls auch § 671 Abs. 2 B.G.B.;

auf die Gruppe II:

die allgemeinen Vorschriften über den Auftrag, § 662—676 B.G.B. mit Ausnahme von § 675 B.G.B.;

auf die Gruppe III:

die Vorschriften der Gruppe I mit Ausnahme des § 626 B.G.B., an dessen Stelle der § 627 B.G.B. tritt.

---

1) So Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 675 A. 3; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 675 A. 2.

2) Sie treten zu den allgemeinen Vorschriften über die Dienstverträge „ergänzend“ hinzu. So Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 675 A. 3; z. vergl. auch Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 675 A. 4.

2. Abschnitt.

Die Amtsniederlegung im Besonderen.

§ 3.

Der Begriff der Amtsniederlegung.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Aktiengesellschaft kann auf verschiedene Arten und aus verschiedenen Gründen erfolgen. Unter diesen Aufhebungsarten und -gründen nimmt die Amtsniederlegung eine Sonderstellung ein.

Zunächst unterscheidet sie sich allgemein von der vertragsmäßigen Beendigung eines Rechtsverhältnisses als einseitige Aufhebungsmaßregel.

Während ferner die Anfechtung auf einem fehlerhaften Vertragsschluß beruht und auf Nichtigkeit des Vertrages von Anfang an abzielt, steht die Niederlegung im Zusammenhange mit einer an das gültige Rechtsverhältniß während der Dauer desselben von außen herantretenden Thatsache und bezweckt lediglich die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft [1]).

Der letztere Umstand unterscheidet sie auch vom Rücktritt, der die Wirkungen des Vertrages nach rückwärts aufhebt [2]) [3]).

1) Aehnlich für die sofortige Kündigung nach § 70 H.G.B. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 70 A. 19; Düringer-Hachenburg, H.G.B., 1899/1900, Bd. 1 § 70 A. I; Goldmann, H.G.B., 1901, Bd. 1 § 70 A. II 1 c bb.

2) Aehnlich für die sofortige Kündigung nach § 70 H.G.B. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 70 A. Eltg.; Goldmann, H.G.B., 1901, Bd. 1 § 70 A. II 1 c aa. Die Ausführungen Immerwahr's, Kündigung, 1898, S. 2 f. lassen den hauptsächlich in der Wirkung hervortretenden begrifflichen Unterschied zwischen Rücktritt und Kündigung nicht deutlich erkennen.

3) In der Literatur wird zufolge Verkennung des Unterschiedes sehr häufig für die Niederlegung der Ausdruck „Rücktritt“ gebraucht.

Durch ihre Natur als einseitige Aufhebungsmaßregel und durch ihr Ziel, die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft, kennzeichnet sich die Amtsniederlegung als eine Art der Kündigung[1]). Während jedoch die gewöhnliche Kündigung das Vertragsverhältniß zu dem der Vereinbarung entsprechenden Zeitpunkt zur Aufhebung bringt, erfolgt die Amtsniederlegung vorzeitig, das heißt bei bestimmter Dauer des Rechtsverhältnisses vor Ablauf der festgesetzten Zeit, bei unbestimmter Dauer desselben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist[2]). Sie erscheint demnach gegenüber der gewöhnlichen, regelmäßig an den Lauf einer Frist gebundenen Kündigung als eine außerordentliche[3]), sofortige, fristlose Kündigung. Sie ist eine „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist", wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch in zahlreichen Fällen und § 70 H.G.B. für die Handlungsgehülfen vorsieht[4]).

Als Vertragsdauer wird beim Aufsichtsrath regelmäßig die Wahlperiode in Frage kommen[5]). Die Amtsniederlegung

---

1) Zu vergl. Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 1 S. 119 f.; Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 671 A. 2; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 § 626 A. 1, § 671 A. 1; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 1.

2) Zu vergl. Oertmann, Recht d. Schuldverh, 1899, § 626 A. 5; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. I.

3) Zu vergl. Denkschr. B.G.B., S. 121.

4) So Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 231 A. 18. Die Motive, Bd. 2 S. 468, sprechen von dem Recht, „noch vor Ablauf der Dienstzeit von dem Vertrage unter gewissen Voraussetzungen für die Zukunft sich loszusagen". Zu vergl. auch Mot. Bd. 2 S. 545: „Befugniß, von dem Auftragsvertrage durch Kündigung für die Zukunft zurückzutreten." Die zweite Kommission (z. vergl. Prot. Bd. 2 S. 302) übernahm den betreffenden Satz des ersten Entwurfs mit der Abweichung, „daß er nicht von einem Rücktritte der Vertragsschließenden für die Zukunft spricht, sondern darauf abstellt, daß das Dienstverhältniß ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch Kündigung beendet wird".

5) Zu vergl. auch Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 33.

ist dementsprechend eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der Wahlperiode.

Der Niederlegung entspricht auf Seiten der anderen Vertragspartei die Entlassung. Das Gesetz gebraucht die Ausdrücke Kündigung und Widerruf [1]).

Den Gegenstand der weiteren Untersuchung bildet hiernach das Ausscheiden des Aufsichtsrathsmitgliedes aus dem Amte vor Ablauf der Wahlperiode aus nicht vertragsmäßigen Gründen durch einseitige empfangsbedürftige, auf sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichtete Willenserklärung.

§ 4.

Die Voraussetzungen der Amtsniederlegung.

Wie dargelegt, lassen sich die inhaltlich verschiedenen Gestaltungen des Vertragsverhältnisses zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Aktiengesellschaft unter drei bestimmte Vertragsformen unterordnen, und zwar liegt in der Regel Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung, seltener Auftrag und nur ausnahmsweise Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung im Sinne des § 627 B.G.B. vor. Danach sind auch die Voraussetzungen der Amtsniederlegnng verschieden [2]).

Was zunächst diejenigen Verhältnisse betrifft, welche sich als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung kennzeichnen, also die praktisch wichtigsten Fälle des dauernden Verhältnisses mit festen oder unbestimmten Bezügen und den seltenen Fall des vorübergehenden Verhältnisses mit festen Bezügen, so kommt für die Frage der Amtsniederlegung zunächst in Betracht der § 626 B.G.B. Derselbe lautet:

---

1) Zu vergl. Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 671 A. 2; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 2.

2) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. II e in Vbdg. mit § 231 A. II b.

„Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“ [1])

Ferner tritt nach § 675 B.G.B. zu § 626 B.G.B. ergänzend hinzu der § 671 Abs. 2 B.G.B. Denn das für die Anwendung dieser Vorschrift in § 675 B.G.B. aufgestellte Erforderniß, daß „dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen“, trifft für die Amtsniederlegung zu. § 671 Abs. 2 B.G.B. bestimmt Folgendes:

„Der Beauftragte“ (Dienstverpflichtete) „darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber“ (Dienstberechtigte) „für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber“ (Dienstberechtigten) „den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Daß § 626 B.G,B. eine Voraussetzung für die Wirksamsamkeit der Kündigung enthält, ergiebt sich ohne weiteres. Es fragt sich, ob eine solche auch aus § 671 Abs. 2 B.G.B. zu entnehmen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Auch die unzeitige Kündigung ist wirksam, bringt das Vertragsverhältniß für die Zukunft zur Auf-

---

1) Die Natur dieser Vorschrift ist bestritten. Für zwingend halten sie Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 626 A. 4; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 6; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 5; Türcke-Niedenführ, B. R., 1900, § 626 A. 4; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 398; Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 528; für nachgiebig Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 § 626 A. 6; Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10; Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 13; Tränkner, Sächs. Arch., 1899, Bd. 9 S. 176.

lösung. § 671 Abs. 2 B.G.B. will, wie Fassung und Sinn ergiebt, lediglich die Folgen der unzeitigen Niederlegung regeln [1]).

Demnach kommt für die Wirksamkeit der Amtsniederlegung lediglich das im § 626 B.G.B. aufgestellte Erforderniß in Betracht, daß ein wichtiger Grund vorliegt [2]) [3]) [4]).

---

1) So Mot., Bd. 2 S. 545 f.; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 1 b β, auch § 627 A. 3 b; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 4; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 § 671 A. 4 a; Türcke=Niedenführ, B. R., 1900, Bd. 2 § 671 A. 3; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589 u. 611; Bendix, Deutsch. Privatrecht, 1899, S. 454; Lehmann=Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 170. Gegentheiliger Meinung Enneccerus=Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 635. Nach ihm ist „die unzeitige Kündigung ausgeschlossen, wenn sie nicht durch einen besonderen Grund gerechtfertigt wird, § 671 Abs. 2". So auch anscheinend Merzbacher, Aktiengesetz, 1901, § 243 A. 9 c.

2) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann=Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. 10; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII 2 a; Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 13; Hagen, Gruchot's Beitr., 1898, Bd. 42 S. 366, z. vergl. jedoch S. 365.

3) Ein weiteres Erforderniß ist nicht aufgestellt. Es kommt also auch insbesondere nicht auf ein Verschulden des anderen Theils an. So Denkschr. B.G.B., S. 121. Ferner Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 626 A. 1; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 2 a; Meisner, Recht d. Schuldverh., 1898, § 626 A. 2; Türcke=Niedenführ, B. R., 1900, § 626 A. 2; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589; Enneccerus=Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 607. Ob eigenes Verschulden einen Einfluß ausübt, ist zweifelhaft. Man wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (z. vergl. § 242 B.G.B.) in der Regel annehmen müssen, daß der wichtige Grund vom Kündigenden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, z. vergl. § 276 B.G.B.) herbeigeführt sein darf. So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 2 b; Türcke=Niedenführ, B. R., 1900, § 626 A. 2; z. vergl. auch Reinhard, Sächs. Arch., 1897, Bd. 7 S. 39.

4) Der Begriff des wichtigen Grundes ist in der Reichsgesetzgebung vielfach als Voraussetzung für die außerordentliche Beendigung eines Ver-

Was hierunter zu verstehen ist, darüber giebt das Gesetz keinerlei Aufschluß.

Eine kurze Andeutung enthalten die Motive (Bd. 2 S. 468 f.). Es wird in denselben mit Bezug auf das „Rücktrittsrecht beider Theile" beim Dienstvertrag ausgeführt: „Ein solches Recht muß ihnen zustehen nicht allein in dem Falle, wenn der andere Theil seine Vertragspflichten verletzt oder nur mangelhaft erfüllt, sondern auch, wenn ohne eine solche Pflichtversäumniß eine wesentliche Aenderung der bei Eingehung des Vertrages muthmaßlich gewürdigten Umstände eintritt." Als wichtige Gründe werden somit hervorgehoben Vertragsverletzung und veränderte Umstände.

Im Uebrigen ergeben die Motive (Bd. 2 S. 469), die Protokolle der zweiten Kommission (Bd. 2 S. 302) und die Denkschrift (S. 121), daß man es absichtlich unterlassen hat, die Vorschrift durch Hinzufügung einzelner Gründe zu erläutern, weil bei einer allgemeinen Regelung des Dienstvertrages sich die Verhältnisse nicht derart übersehen ließen, daß die anzuführenden Gründe auf sämmtliche Dienstverträge anwendbar seien, eine nicht erschöpfende Aufführung auch leicht mißverständliche Auslegung des Gesetzes veranlassen könne.

Unter diesen Umständen ist es somit Thatfrage und lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vorliegt [1]). Einen Maßstab in gewissen Beziehungen giebt der Grundsatz

---

tragsverhältnisses verwerthet, z. vergl. § 70 H.G.B., § 124 a Gew.-O., § 133 b Gew.-O. Häufig sind auch einzelne Fälle als Beispiele hervorgehoben, z. vergl. § 71 H.G.B., § 124 Gew.-O., § 133 d Gew.-O.

1) So Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 626 A. 1; Cosack, Lehrb. d. H.R., 1900, S. 622 in Vbdg. mit S. 618.

von Treu und Glauben. Im Uebrigen ist nach billigem Ermessen zu entscheiden [1]).

Ganz allgemein wird man sagen können, daß das Aufsichtsrathsmitglied dann zur Amtsniederlegung berechtigt ist, wenn Umstände vorliegen, unter denen ihm das längere Verbleiben im Amte nicht zugemuthet werden kann [2]).

Wenn sich hiernach bei der Fülle und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des praktischen Lebens eine erschöpfende Aufzählung der als wichtig anzusehenden Gründe nicht geben läßt [3]), so ist doch auf einige typische Fälle von allgemeinerer Bedeutung näher einzugehen. Dabei ist indeß zu berücksichtigen, daß die zu erörternden Gründe vielfach, an sich betrachtet, als wichtig erscheinen, im Zusammenhang mit den Besonderheiten des gegebenen Falles jedoch eine andere Beurtheilung erfahren können. Es werden daher für die Beantwortung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, im einzelnen Falle stets neben

---

1) So auch Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 1; Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 782; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 398; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589.

2) Aehnlich nur zu eng Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 2; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 1; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 § 626 A. 2; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113; Reinhard, Sächs. Arch., 1897, Bd. 7 S. 35; z. vergl. auch Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 626 A. 1; Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 782 A. 17. Nach Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 524 in Vbdg. mit S. 520 liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Dienstempfängers die Interessen des Dienstschuldners erheblich gefährdet; z. vergl. auch S. 526.

3) Nach Scherer, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 2 ist „ein wichtiger Grund . . . . . nur in folgenden zwei Fällen gegeben: 1) Verweigerung der Erfüllung der Vertragspflichten oder deren Verletzung; 2) Beleidigung im weitesten Sinne . . . .“

dem besonderen Aufhebungsgrunde auch alle übrigen Umstände zu berücksichtigen sein [1]).

Gründe für die Amtsniederlegung können in der Person des Dienstberechtigten oder des Dienstverpflichteten eintreten oder rein objektiver Natur sein [2]).

Die hinsichtlich des Dienstberechtigten vorliegenden Gründe können die Organe der Gesellschaft oder die Gesellschaft im Allgemeinen betreffen.

Zu den ersteren gehört eine Reihe von Umständen, welche sich aus einer Würdigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrath und über die Aktiengesellschaft überhaupt ergeben.

Fürs erste kommt in dieser Beziehung das Verhalten des Aufsichtsraths in Betracht.

Das Gesetz scheidet streng zwischen dem Aufsichtsrath in seiner Gesammtheit und den einzelnen Mitgliedern desselben. Der größte Theil der Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths erfordert ein Thätigwerden desselben in seiner Eigenschaft als Gesellschaftsorgan [3]). Nur in wenigen Fällen sind die einzelnen Mitglieder zu selbständigem Handeln befugt, so bei der Prüfung des Gründungshergangs (§ 192 H.G.B.), bei der Anmeldung der Gesellschaftsgründung (§ 196 Abs. 3 H.G.B.), bei der Anfechtungsklage nach § 271 H.G.B. und der Nichtigkeitsklage

---

1) So Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 1 § 626 A. 1.

2) So Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 626 A. 1; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 2. Aehnlich Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 607.

3) Zu vergl. hierzu Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 246 A. 6; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 246 A. Nr. 5; Makower, H.G.B., 1898, § 246 A. II; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 246 A. III 2. Es soll hierdurch offenbar auch einer fortgesetzten Belästigung des Vorstandes vorgebeugt werden.

nach § 309 H.G.B. Im Gegensatz hierzu trifft nach §§ 204, 249, 306, 312 ff. H.G.B. die civil- und strafrechtliche Verantwortung stets die einzelnen Mitglieder.

Es entsteht die Frage, ob die letzteren dadurch, daß sie im Aufsichtsrath überstimmt werden, ihrer Verantwortung enthoben sind. Die Frage ist nach § 249 H.G.B. jedenfalls insoweit zu verneinen, als sie durch stillschweigende Beruhigung bei dem Beschlusse die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzen. Es besteht allerdings für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths keine Möglichkeit, einen in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages oder einer besonderen Geschäftsordnung ergangenen Beschluß dieses Organs anzufechten. Sie können auch nicht selbständig eine Generalversammlung berufen. Allein man wird sie andererseits auch nicht für berechtigt halten dürfen, durch ihr Schweigen den Anschein zu erwecken, als sei alles in Ordnung, während in Wirklichkeit das gesetzwidrige oder unlautere Verhalten dieses wichtigen Organs der Gesellschaft schwere Nachtheile zufügt oder gar ihr Dasein gefährdet [1]).

Aber auch abgesehen von einer etwaigen Verantwortlichkeit wird ihnen jedenfalls nicht zugemuthet werden können, derartige Beschlüsse nach außen hin mit ihrem Namen zu decken und sich den schweren Vorwürfen der Geschädigten auszusetzen.

Man wird daher gesetzwidrige und unlautere Beschlüsse des Aufsichtsraths als wichtigen Grund für die Amtsniederlegung ansehen müssen [2]).

---

1) Zu vergl. R.G.E. C.S., Bd. 13 S. 47. Die streitige Frage wird a. a. O. nur berührt, aber nicht entschieden. Zu vergl. ferner Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 249 A. 5; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 249 A. 1 b; Makower, H.G.B., 1898, § 249 A. III; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 249 A. II 2 b; Hagen, Gruchot's Beitr., 1898, Bd. 42 S. 338.

2) Zu vergl. Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30. Es ist allerdings fraglich, ob a. a. O. Beschlüsse des Aufsichtsraths gemeint sind. Zu vergl. auch Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113.

Aus den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen lassen sich folgende Beispiele ableiten:

1) § 246 H.G.B. (Ueberwachung der Geschäftsführung): Der Aufsichtsrath unterläßt es trotz gegebener Veranlassung, sich von dem Geschäftsgange zu unterrichten, insbesondere weigert er sich, Bericht vom Vorstande zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen, die Bestände zu untersuchen.

2) §§ 246, 260 H.G.B. (Prüfung der Geschäftsführung): Der Aufsichtsrath läßt sich nicht bestimmen, die Jahresrechnungen, die Bilanzen, die Vorschläge zur Gewinnvertheilung, den Geschäftsbericht zu beanstanden [1]).

3) § 246 H.G.B. (Berufung der Generalversammlung): Der Aufsichtsrath weigert sich, obwohl es das Interesse der Gesellschaft erfordert, eine Generalversammlung zu berufen.

4) § 247 H.G.B. (Klageerhebung gegen den Vorstand): Der Aufsichtsrath nimmt trotz drohender Verantwortung keine Veranlassung, gegen die Mitglieder des Vorstandes zu klagen.

5) § 207 H.G.B. (Nachgründung): Der Aufsichtsrath unterläßt es, einen Nachgründungsvertrag zu beanstanden.

6) § 247 H.G.B. (Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft): Der Aufsichtsrath handelt als Vertreter der Gesellschaft rechtswidrig oder unlauter bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern oder bei der Prozeßführung gegen sie.

7) § 295 H.G.B. (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht): Der Aufsichtsrath weigert sich

---

1) Allerdings wird das Aufsichtsrathsmitglied regelmäßig Gelegenheit haben, in der Generalversammlung seine Bedenken geltend zu machen. Aber nicht immer kann ihm zugemuthet werden, den Streit an dieser Stelle auszufechten, zumal es der Generalversammlung häufig an dem erforderlichen Material und der genauen Kenntniß der Sachlage fehlen wird.

trotz Vorliegens wichtiger Gründe, den Antrag auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren bei Gericht zu stellen.

8) § 298 H.G.B. (Ueberwachung der Liquidatoren): Es gilt hier dasselbe wie bezüglich des Vorstandes.

9) § 306 H.G.B. (Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an eine andere Aktiengesellschaft): Der Aufsichtsrath unterläßt ein Einschreiten gegen die Vereinigung des Vermögens beider Gesellschaften während der Sperrfrist.

10) § 249 H.G.B. (civilrechtliche Verantwortung im Allgemeinen): Der Aufsichtsrath verletzt durch die beschlossene Maßnahme die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

11) § 249 H.G.B. (civilrechtliche Verantwortung in einzelnen Fällen): Der Aufsichtsrath schreitet gegen die im § 241 Abs. 3 H.G.B. bezeichneten Handlungen nicht ein.

12) §§ 312, 313, 314, 315 H.G.B. (strafrechtliche Verantwortung): Die Aufsichtsrathsmitglieder machen sich durch die beschlossene Maßnahme nach den genannten Vorschriften strafbar.

Was ferner das Verhalten des Vorstandes anbetrifft, so kann dies nur dann einen wichtigen Grund für die Amtsniederlegung abgeben, wenn der Aufsichtsrath als Organ ein Einschreiten gegen denselben, insbesondere die Klageerhebung nach § 247 Abs. 2 H.G.B. ablehnt. Erfüllt dagegen der Aufsichtsrath in dieser Beziehung seine Pflichten, so kann einem rechtswidrigen oder unlauteren Verhalten des Vorstandes wirksam begegnet werden.

Endlich wird auch in dem Verhalten der Generalversammlung nicht ohne weiteres ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gesehen werden können [1]), da hinsichtlich der Beschlüsse derselben jedem einzelnen Mitgliede als solchem gemäß § 271 H.G.B. die Anfechtung im Wege der Klage zusteht.

---

1) Dagegen Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30.

Dieselbe ist jedoch auf die Fälle beschränkt, daß a) eine Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages vorliegt, b) sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen. Hiernach sind auch Beschlüsse denkbar, die, ohne anfechtbar zu sein, einen wichtigen Grund für die Amtsniederlegung enthalten. Als Beispiele sind zu nennen: Die Generalversammlung weigert sich, die Bestellung ungeeigneter oder nicht einwandsfreier Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths zu widerrufen[1]). Sie wählt ungeeignete oder nicht einwandsfreie Personen in den Aufsichtsrath oder Vorstand[2]). Sie giebt ihr Mißtrauen gegenüber dem Aufsichtsrath durch unbegründete Bestellung von Revisoren (§ 266 H.G.B.) offen zu erkennen. Besonders zu erwähnen ist noch die Herabsetzung der Vergütung durch Generalversammlungsbeschluß. Je mehr das Amt des Aufsichtsrathsmitgliedes das Merkmal des Ehrenamts abstreift, je häufiger eine Vergütung gewährt wird, die der großen Verantwortlichkeit der Stellung und der mit gewissenhafter Geschäftsführung verbundenen Arbeitslast entspricht, desto mehr wird auch von Seiten der Aufsichtsrathsmitglieder bei Uebernahme des Amtes auf die Höhe der Vergütung Rücksicht genommen werden. Es kann unter diesen Umständen die Herabsetzung der Vergütung sehr wohl einen wichtigen Grund für die Amtsniederlegung darstellen[3]).

Für die Amtsniederlegung können des Weiteren auch Er-

---

1) Zu vergl. Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113.

2) Zu vergl. auch Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113.

3) So Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 245 A. Nr. 3; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 245 A. IV; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113. Zu vergl. auch Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589. Dagegen Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 245 A. 4.

eignisse in Betracht kommen, welche die Gesellschaft als solche berühren.

In dieser Beziehung bieten die gesetzlichen Bestimmungen wenig Anhalt für die Bildung von Beispielen. Man könnte etwa denken an eine Verschlechterung der Vermögenslage der Gesellschaft. Dieselbe kann jedoch an sich als ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung nicht erachtet werden. Im Gegentheil wird bei einer Nothlage der Gesellschaft das Ausscheiden aus dem Amte ganz besonders begründet werden müssen, da gerade in diesem Falle das Verbleiben in der Stellung geboten erscheint [1]). Soweit jedoch nach den Umständen des Falles der Vereinbarung einer Vergütung eine wesentliche Bedeutung beizumessen ist, wird auch die durch die schlechte Vermögenslage herbeigeführte Verkürzung der Bezüge als wichtiger Grund anzusehen sein [2]).

Bezüglich des Konkurses der Gesellschaft ist durch die Novelle zur Konkursordnung eine eigenthümliche Rechtslage geschaffen. Sowohl in der Rechtslehre wie in der Rechtsprechung wird angenommen, daß die Organe der Gesellschaft auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens bis zur Erreichung des Konkurszwecks bestehen bleiben, und daß nur ihre Thätigkeit in gleicher Weise wie diejenige jedes Gemeinschuldners beschränkt wird [3]). Durch den neu eingefügten § 23 K.O. ist

---

1) Aehnlich R.G.E. C.S., Bd. 13 S. 51.

2) Zu vergl. Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 a.

3) So Sydow-Busch, K.O., 1899, § 207 A. 4. Zu vergl. auch Sarwey-Bossert, K.O., 1901, A. zu § 208 K.O., A. 1 zu § 101 d. Genoss.-Ges.: „Die Gesellschaftsorgane bestehen bis zum Vollzug der Auseinandersetzung fort" (hierzu Genoss.-Ges. §§ 104, 108, 117). Ferner Seuffert, Konkursprozeßrecht, 1899, S. 75. Zu vergl. auch Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 292 A. 8; Makower, H.G.B., 1898, § 292

nun aber bestimmt, daß ein vom Gemeinschuldner ertheilter Auftrag und ein mit ihm geschlossener Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung durch die Eröffnung des Konkursverfahrens erlischt. Besteht somit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens kein Vertragsverhältniß mehr zwischen dem Aufsichtsrathsmitglied und der Gesellschaft [1]), so wird man annehmen müssen, daß das Ausscheiden aus dem Amte in diesem Falle ohne weiteres zulässig ist [2]). Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Amtsniederlegung im eigentlichen Sinne, da das Vertragsverhältniß bereits durch die Konkurseröffnung beendet ist. Aber auch abgesehen hiervon könnte wie bei der Nothlage der Gesellschaft eine durch den Konkurs herbeigeführte Verkürzung der Vergütung die Amtsniederlegung rechtfertigen [3]).

Auch eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft kann wegen der damit verbundenen Erschwerung der Ueberwachung dem Aufsichtsrathsmitglied berechtigte Veranlassung geben, vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amte auszuscheiden [4]).

Endlich kann auch unter Umständen eine Aenderung oder Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens eine außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses als begründet erscheinen lassen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Aufsichtsrathsmitglied die verantwortliche Stellung

---

A. I c 3; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 292 A. V 4 d und die bei Pinner aufgeführten Entscheidungen, insbes. R.G.E. C.S., Bd. 14 S. 419, Bd. 16 S. 338, R.O.H.G.E., Bd. 16 S. 286 ff.

1) So allgemein hinsichtlich der juristischen Personen und ihrer Organe Seuffert, Konkursprozeßrecht, 1899, S. 197.

2) Zu vergl. hierzu Makower, H.G.B., 1898, § 315 A. I b, welcher die Strafvorschrift des § 315 Abs. 1 Ziff. 1 H.G.B. auch für den Fall des Konkurses für anwendbar erachtet.

3) Zu vergl. Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 a.

4) Zu vergl. Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 a.

nur mit Rücksicht auf seine besondere Sachkenntniß in dem ursprünglichen Geschäftszweige übernommen hat, die gleiche Sachkenntniß ihm aber bezüglich des neuen Unternehmens mangelt.

Was sodann die Person des Dienstverpflichteten anlangt, so werden als wichtige Gründe für die Amtsniederlegung alle diejenigen Umstände zu erachten sein, welche dem Aufsichtsrathsmitgliede die gewissenhafte Wahrnehmung seines verantwortlichen und wichtigen Amtes erheblich erschweren oder ganz unmöglich machen. Hierhin gehören unter anderem Verlegung des Wohnsitzes [1]) nach einem entfernten Orte, dauernde und schwere Erkrankung [2]), hohes Alter, Ausweisung aus dem Staats- oder Bundesgebiete [3]), bei Reichs- und Staatsbeamten Entziehung der für die Uebernahme des Amtes ertheilten Genehmigung [4]), ferner anderweitige Inanspruchnahme, soweit ihr gegenüber die Aufsichtsrathsstellung zurücktreten muß, so militärische Einziehung im Kriegsfall, Uebernahme eines Mandats als Mitglied des Reichstags oder des Abgeordnetenhauses [5]). Das Gleiche wird gelten müssen, wenn das Aufsichtsraths-

---

1) So Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113.

2) So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 b; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 2 b; Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 544; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113. Zu vergl. auch R.G.E. C.S., Bd. 13 S. 51.

3) So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 b.

4) Zu vergl. R.-Ges. v. 31. März 1873 (R.G.Bl., S. 61) § 16; Pr. Ges. v. 10. Juni 1874 (Pr. G.S. S. 244).

5) Man wird annehmen müssen, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte vorgeht, wie ja auch Beamte zum Eintritt in den Reichstag und das Abgeordnetenhaus keines Urlaubs bedürfen. Zu vergl. R.-Verf. Art. 21 und Pr. Verf.-U. Art. 78.

mitglied zu der begründeten Erkenntniß gelangt, daß es den Pflichten seines Amtes überhaupt nicht gewachsen ist.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß die Thätigkeit des Aufsichtsraths im Wesentlichen eine gemeinsame seiner Mitglieder ist. Als wichtiger Grund wird es daher auch anzusehen sein, wenn für das einzelne Mitglied die Voraussetzungen für ein ersprießliches Zusammenwirken mit den übrigen Aufsichtsrathsmitgliedern weggefallen sind [1]), so im Falle der Verfeindung [2]), des Ueberwucherns ungeeigneter oder nicht einwandsfreier Elemente. Es können hierfür auch in Betracht kommen der Konkurs oder die Bestrafung des Aufsichtsrathsmitgliedes.

Endlich können auch rein objektive Umstände die Amtsniederlegung vor Ablauf der Wahlperiode rechtfertigen. Die Bildung von Beispielen ist hier besonders erschwert, weil hauptsächlich Verhältnisse in Frage kommen, die mit der Aufsichtsrathsstellung nicht in Zusammenhang stehen.

Eine Beziehung zu der amtlichen Stellung der Aufsichtsrathsmitglieder würde etwa vorliegen bei einer Verschwörung der im Unternehmen angestellten Arbeiter gegen Leib und Leben der Mitglieder der Gesellschaftsbehörden. Die persönliche Gefährdung wird schwerlich jemand als wichtigen Grund in Anspruch nehmen wollen. Wenn es vorkommen sollte, würde sie jedenfalls nicht als solcher erachtet werden können. Eine Amtsniederlegung in dem Augenblick, wo Einsetzen der Persönlichkeit geboten ist, müßte, wie das Reichsgericht sich in einem Falle ausdrückt [3]), als Fahnenflucht bezeichnet werden. In Betracht könnten ferner kommen fortgesetzte Angriffe der Fachpresse. Denselben wird man aber meistens mit anderen

---

1) Zu vergl. Endemann, Lehrb. d. B. R., 1899, Bd. 1 S. 783 A. 18.

2) So Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 30.

3) Zu vergl. R.G.E. C.S., Bd. 13 S. 51.

Mitteln als Amtsniederlegung entgegentreten können, so daß auch hierin ein wichtiger Grund nicht zu sehen ist.

Von Gründen allgemeiner Natur wären zu erwähnen Kriegsgefahr, Unruhen, Seuchen [1]), Naturereignisse und ähnliche Verhältnisse. Inwieweit in solchen Umständen ein wichtiger Grund zu sehen ist, die Interessen der Gesellschaft im Stich zu lassen, inwieweit dabei insbesondere die Familienverhältnisse des Aufsichtsrathsmitgliedes zu berücksichtigen sind, läßt sich nur im einzelnen Falle abwägen [2]).

Wesentlich verschieden von den erörterten Grundsätzen sind die Voraussetzungen für die Amtsniederlegung bei den anderen beiden Vertragsformen.

Was zunächst die dem Auftrag unterzuordnenden Fälle des dauernden oder vorübergehenden Verhältnisses ohne Bezüge betrifft, so ist auf dieselben anzuwenden der § 671 B.G.B. Derselbe lautet:

„Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat." [3])

1) So Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 626 A. 3 c.

2) So hinsichtlich der Seuche Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 626 A. II 2 c.

3) Wie der Absatz 3 ergiebt, ist ein Verzicht auf das Kündigungsrecht grundsätzlich zulässig. Die Vorschriften des § 671 B.G.B. sind also

Voraussetzungen für eine wirksame Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode enthält nur der erste und dritte Absatz des Paragraphen, während der zweite Absatz hierfür aus den bereits beim Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung dargelegten Gründen ausscheidet.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes kommt bezüglich des Auftrags nur für den Ausnahmefall in Betracht, daß der Beauftragte auf das Kündigungsrecht verzichtet hatte. Insoweit ist auf die früheren Erörterungen hinsichtlich des Vorliegens von wichtigen Gründen zu verweisen [1]).

In allen übrigen Fällen ist die einseitige vorzeitige Beendigung des Auftragsverhältnisses an keinerlei Voraussetzungen geknüpft. Sie kann jederzeit aus beliebigen Gründen, auch ohne Grund erfolgen [2]). Auch die unzeitige und grundlose Kündigung beendigt das Vertragsverhältniß.

Liegt endlich, was selten vorkommen wird [3]), ein vorüber-

---

insoweit nicht zwingender Natur. Zu vergl. Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 671 A. 2; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 1 b α; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 2 und 7; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, § 671 A. 3; Türcke-Niedenführ, B. R., 1900, § 671 A. 6; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 376; Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 544; Schollmeyer, Recht der einz. Schuldverh., 1897, S. 70; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 610; Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 633; Bendix, Deutsch. Privatrecht, 1899, S. 453; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 170.

1) Zu vergl. auch Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 1 b α.

2) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII 1; Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 12; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 611; Bendix, Deutsch. Privatrecht, 1899, S. 454.

3) Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII 2 b hält den Fall des § 627 B.G.B. für den praktisch wichtigsten. Diese nicht zutreffende Annahme beruht wohl auf dem Umstande, daß Pinner a. a. O. die

gehendes Verhältniß mit unbestimmten Bezügen, also ein Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung im Sinne des § 627 B.G.B. vor, so richten sich die Voraussetzungen der Amtsniederlegung nach § 627 B.G.B. Derselbe bestimmt Folgendes:

„Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ 1)

Zu dieser Bestimmung tritt nach § 675 B.G.B. der früher angeführte § 671 Abs. 2 B.G.B. ergänzend hinzu. Da jedoch bereits § 627 Abs. 2 B.G.B. den Fall der unzeitigen Kündi-

---

Dauer des Verhältnisses nicht berücksichtigt. Hierdurch wird auch das Ergebniß, zu dem er gelangt (A. VII a. E.) beeinflußt. Zu einem unrichtigen Ergebniß gelangt aus demselben Grunde auch Mankiewicz, Rechte u. Pflichten d. Aufsichtsr., 1899, S. 12. Im Gegensatz hierzu hält Hagen, Gruchot's Beitr., 1898, Bd. 42 S. 366 den § 627 B.G.B. überhaupt nicht für anwendbar, „da das Aufsichtsraths-Mitglied stets in „einem dauernden Dienstverhältniß mit festen Bezügen“ steht.“

1) Nach Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 627 A. 4 enthält § 627 B.G.B. zwingendes Recht. Dafür auch Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 627 A. V; Türcke-Niedenführ, B. R., 1900, § 627 A. 1; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589. Dagegen Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 40; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 2 S. 398; Cosack, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 528 A. 23 a; Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B, 1899/1900, § 243 A. Nr. 10.

gung regelt, und zwar in genau derselben Weise wie § 671 Abs. 2 B.G.B., so beschränkt sich die Wirkung des § 675 B.G.B. im vorliegenden Falle darauf, daß an Stelle der Worte: „daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann" zu setzen ist: „daß der Dienstberechtigte für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann".

Es gelten hier also dieselben Grundsätze wie beim Auftragsverhältniß, nur fehlt die dort für den Verzicht auf das Kündigungsrecht gegebene Vorschrift. Es kann somit jederzeit ohne besondere Veranlassung das Amt niedergelegt werden [1].

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Erklärung der Amtsniederlegung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber erfolgen oder nach § 130 B.G.B. ihr zugehen muß [2].

Sie ist an keine Form gebunden [3].

Die Beifügung einer Bedingung erscheint mit dem Wesen der Amtsniederlegung und ihrer Bestimmung, sofortige Klarheit über die Rechtslage zu schaffen, unvereinbar [4].

---

1) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 9; Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10; Pinner, Aktienrecht, 1899, § 243 A. VII 2 b; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 589; Meisner, Recht d. Schuldverh., 1898, § 627 A. 1.

2) Zu vergl. hierzu Mot., Bd. 2 S. 547; Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 671 A. 2, insbes. auch Bd. 1 § 130; Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 2 a; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 3; Neumann, Handausg. d. B.G.B., 1900, Bd. 1 § 671 A. 1; Türcke-Riedenführ, B. R., 1900, Bd. 2 § 671 A. 1; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 1 S. 119 f.; Matthiaß, Lehrb. d. B. R., 1900, Bd. 1 S. 610; Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 634; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 76.

3) So Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 3; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 1 S. 119; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 81.

4) So Mot., Bd. 2 S. 547; Immerwahr, Kündigung, 1898,

Zuständig ist grundsätzlich das Vertretungsorgan [1]) der Gesellschaft, also der Vorstand [2]). In der Rechtslehre und in der Rechtsprechung wird aber fast allgemein auch die Generalversammlung und der Aufsichtsrath für zuständig gehalten, wiewohl sie hauptsächlich nur geschäftsführende Organe [3]) sind [4]).

Eine Annahme der Niederlegungserklärung ist nicht erforderlich, ein Widerruf nur nach Maßgabe des § 130 B.G.B. zulässig [5]).

S. 80 f.; Planck, B.G.B., 1898/1900, Bd. 2 § 671 A. 2; Staudinger, Komm. z. B.G.B., 1901, Bd. 2 § 671 A. 3; Türcke-Niedenführ, B. R., 1900, § 671 A. 2; Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 1 S. 120; Enneccerus-Lehmann, B. R., 1900, Bd. 1 S. 633 f. Dagegen Oertmann, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 2 b; Scherer, Recht d. Schuldverh., 1899, § 671 A. 3; Schollmeyer, Recht d. einz. Schuldverh., 1897, S. 70.

1) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 231 A. 1—6.

2) So Lehmann-Ring, H.G.B., 1899/1900, § 243 A. Nr. 10.

3) Zu vergl. Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 246 A. Eltg., § 250 A. 5.

4) Zu vergl. Dernburg, B. R., 1899/1901, Bd. 2 Abth. 1 S. 119; Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 79; hierzu R.G.E. C.S., Bd. 13 S. 50; Makower, H.G.B., 1898, § 243 A. III a; Staub, Komm. z. H.G.B., 1900, § 243 A. 10; Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 31, auch S. 206; Bauer, Aktiengesetz, 1897, § 243 S. 113.

5) Unrichtig ist es daher, wenn Bauer, Aufsichtsrath, 1900, S. 31 und Aktiengesetz, 1897, S. 113 f. einen Widerruf bis zur Annahme der Niederlegung von Seiten der Generalversammlung zulassen will. Zu vergl. auch Immerwahr, Kündigung, 1898, S. 76.

Vorstehende Schrift bildet einen Theil einer in Ihering's Jahrbüchern unter gleichem Titel erscheinenden Abhandlung.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Lebenslauf.

Ich, Reinhold Bernau, wurde am 1. Januar 1872 in Glogau geboren als Sohn des Raths-Registrators Friedrich Bernau und dessen Ehefrau Pauline, geborenen Fiebig. Ich bin katholischer Religion. Nach dreijähriger Vorbereitung auf der Mittelschule besuchte ich das Königl. Kath. Gymnasium in Glogau und erwarb im Jahre 1892 das Reifezeugniß für die Universität. Von Ostern 1892 bis Ostern 1895 war ich bei der Juristischen Fakultät der Königl. Universität Breslau immatrikulirt. In dieser Zeit hörte ich Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften, sowie über Nebenfächer bei den Herren Professoren Schott, Wlassak, Brie, Dahn, Schultze, Fischer, Bennecke, Beling, Elster, Sombart, Gerlach, Lesser, Grünhagen, Kaufmann, Caro, Lipps, Kommer, Partsch, Hirt, Cohn, Bitter. Ihnen allen, insbesondere aber den Herren Geheimräthen Fischer und Elster, deren Seminarien ich anzugehören die Ehre hatte und deren persönlicher Anleitung und Antheilnahme ich besonders viel verdanke, wird dankbare Verehrung mich dauernd verbinden. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung wurde ich am 21. November 1895 zum Gerichtsreferendar ernannt und am 29. November 1895 vereidigt. Im Anschluß an den Vorbereitungsdienst bestand ich die große Staatsprüfung und wurde am 25. Juli 1901 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 18. Juli 1900 ernannt.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.